

Turnhallenordnung

für die Turnhalle der Gemeinde Burgoberbach

§1

Allgemeine Bestimmungen

1. Die Turnhallenordnung gilt für den gesamten Turnhallenbereich, einschließlich Nebenräumen sowie den Eingangsbereich zur Turnhalle.
2. Die Turnhalle dient vorwiegend der sportlichen Betätigung. Ihre Benutzung beschränkt sich auf Übungen, die dem Turnen und dem Hallensport zugezählt werden.
3. Die Benutzung der Turnhalle **über den sportlichen** Rahmen hinaus kann nur im Einzelfall und auf Antrag nach einer Genehmigung durch die Gemeinde Burgoberbach erfolgen. Diese Einzelfallentscheidung obliegt dem 1. Bürgermeister der Gemeinde Burgoberbach. Der Antrag ist an das Bürgerbüro der Gemeinde Burgoberbach zu richten.
4. Sicherheit, Sauberkeit und Disziplin sind unabdingbare Voraussetzungen sportlicher Betätigung. Grundsätzlich gelten die Regeln der Rücksicht, Fairness und Achtsamkeit.

§2

Benutzungsrecht

1. Die Turnhalle steht vorrangig dem Schulsport der Albrecht-von-Eyb-Grundschule im Rahmen ihrer obliegenden Aufgaben uneingeschränkt zur Verfügung.
2. Zu festgelegten außerhalb der Schulzeit liegenden Stunden, die dem Belegungsplan zu entnehmen sind, kann die Turnhalle an Sportvereine und sportlich orientierte Interessensgruppen kostenlos überlassen werden. Über die Überlassung sowie die Belegungszeiten entscheidet grundsätzlich das Bürgerbüro der Gemeinde Burgoberbach eigenständig, soweit nicht die Entscheidung durch den 1. Bürgermeister der Gemeinde Burgoberbach getroffen wird. Die Regelung nach § 1 Nr. 3 ist zu beachten.
3. Die Nutzung durch Personen bzw. Personengruppen bzw. -vereinigungen deren Grundgedanken, Ziele oder Einstellungen der Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland widersprechen sind von der Nutzung ausgeschlossen.

§3

Benutzungszeiten

1. Die Benutzung der Turnhalle erfolgt nach dem Belegungsplan, welcher im Bürgerbüro der Gemeinde Burgoberbach geführt wird. Bei schulischen oder gemeindlichen Veranstaltungen in der Turnhalle kann der Belegungsplan abgeändert werden. Der Schulhausmeister wird durch die Gemeinde Burgoberbach und die Übungsleiter durch den Schulhausmeister darüber vorher informiert.
2. Der Übungsbetrieb muss bis 22.00 Uhr beendet werden. Die Benutzer müssen die Halle bis spätestens 22.30 Uhr verlassen haben.

3. In den Schulferien ist die Turnhalle grundsätzlich geschlossen. Eine Nutzung der Turnhalle an Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist grundsätzlich nach Absprache mit dem Bürgerbüro der Gemeinde Burgoberbach möglich.

§4 Aufsicht

1. Die Turnhalle, sowie die Geräteraume dürfen nur unter Aufsicht des verantwortlichen Lehrers bzw. Übungsleiters betreten werden.
2. Schulleitung und Sportvereine sind für eine fachkundige Aufsicht verantwortlich.
3. Der verantwortliche Lehrer bzw. Übungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Turnhallenordnung eingehalten wird.
4. Änderungen des Ansprechpartners bei Vereinen und Interessengruppen, welche die Halle nutzen, sind dem Bürgerbüro der Gemeinde Burgoberbach innerhalb einer Woche mitzuteilen.

§5 Übungsbetrieb

1. Straßenschuhe sind in den Umkleideräumen abzulegen. Die Turnhalle darf nur barfuß oder mit Turnschuhen, deren Sohlen nicht abfärben (helle Sohlen) betreten werden.
2. Die Sportbekleidung muss frei von harten Gegenständen (z.B. Gürtelschlösser, Halsketten, Uhren, Ringe,...) sein, die Verletzungen und Beschädigungen nicht ausschließen.
3. Das Betreten der Waschräume ist nur barfuß oder mit Badeschuhen gestattet.
4. Ohne verantwortlichen Übungsleiter bzw. Lehrer darf kein Übungsbetrieb stattfinden.
5. Die Lautstärke der Musikanlage ist so zu regeln, dass die Nachbarn nicht gestört werden.
6. Die einzelnen Übungsstunden müssen pünktlich beendet werden, damit die jeweils nachfolgende Gruppe nicht warten muss.
7. Der Übungsleiter bzw. die verantwortlichen Lehrer haben sich vor dem Gebrauch der Geräte von deren ordnungsgemäßem Zustand zu überzeugen. Vorhandene Schäden sind unverzüglich dem Schulhausmeister und bei dessen Abwesenheit dem Bürgerbüro der Gemeinde Burgoberbach zu melden. Dies gilt ebenso für Schäden, die während der Übungsstunde entstehen.
8. Der Übungsleiter bzw. die verantwortlichen Lehrer haben dafür zu sorgen, dass sämtliche Geräte nach Beendigung der Hallennutzung ordnungsgemäß aufgeräumt werden.
9. Der Übungsleiter bzw. verantwortliche Lehrer hat am Ende der Übungsstunde, nachdem er sich von der vollständigen Ordnung in der Halle und im Geräteraum überzeugt hat, als Letzter die Halle zu verlassen, die Fenster zu schließen, Rollladen nach oben fahren zu lassen und die Türen bzw. Standflügel zu überprüfen sowie das Licht auszuschalten.

10. Dem Schulleiter, Hausmeister und Bürgermeister oder dem mit der Überwachung der Turnhalle Beauftragten ist der Zutritt zu den Übungsstunden der Vereine und Interessengemeinschaften jederzeit zu gestatten.

§6 Pflegliche Behandlung

1. Die Benutzung aller Einrichtungen ist nur im Rahmen sinnvoller, sportlicher und gesundheitsfördernder Betätigung gestattet.
2. Der Geräteraum A enthält nur Geräte für den Schulbetrieb. Die Vereine und Interessengemeinschaften haben nur Geräte aus dem Geräteraum B zu benutzen.
3. Benutzte Geräte und Einrichtungen sind nach Benutzung wieder an den dafür vorgesehenen Platz zu bringen. Sie sind in den Zustand zu versetzen, in dem sie vorgefunden werden.
4. Kein Gerät darf aus der Halle entnommen werden und anderweitig benutzt werden.
5. Sportgeräte, die nicht in der Halle vorhanden sind, dürfen nur mit Genehmigung des Schulhausmeisters in die Halle mitgebracht werden. Dies gilt nicht für Gerätschaften, die üblicherweise privates oder Vereinseigentum sind (z.B. Tischtennisschläger) und zur Ausübung der jeweiligen Sportart geeignet und bestimmt sind. Im Zweifel entscheidet der 1. Bürgermeister der Gemeinde Burgoberbach.
6. Bei der Benutzung der Duschräume ist besonders auf die Einhaltung allgemeingültiger Verhaltensweisen bezüglich Reinlichkeit und der pfleglichen Behandlung der Einrichtung zu achten. Bei Verlassen der Duschräume hat sich der Übungsleiter bzw. der verantwortliche Lehrer davon zu überzeugen, dass die Wasserhähne abgestellt sind und die Waschräume ordentlich hinterlassen wurden.
7. Rauchen ist in der gesamten Halle nicht gestattet. Alkoholkonsum ist während Sportveranstaltungen untersagt.

§7 Eingangs- und Außenbereich

1. Für den Parkplatz/Behindertenparkplatz gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO).
2. Zum Abstellen der Fahrräder vor dem Eingangsbereich ist der vorhandene Fahrradständer zu benutzen. Ein Anlehnen der Fahrräder an der Hauswand ist verboten.
3. Am Eingangsbereich zur Turnhalle ist eine Raucherecke mit Aschenbecher vorhanden, nur in dieser ist das Rauchen gestattet.

§8 Haftung für Personen- und Sachschäden

1. Für Personen- und Sachschäden jeglicher Art, die in der Turnhalle, auf dem Turnhallengelände bzw. auf dem Schulgrundstück eintreten – einschließlich dem Zu- und Abgang zur Übungsstätte, übernimmt die Gemeinde Burgoberbach gegenüber Vereinen und ihren Mitgliedern keinerlei Haftung.

Die Vorsitzenden bzw. Lehrer, die eine Genehmigung zur Benutzung der Turnhalle erhalten haben, sind verpflichtet vor Benutzung der Turnhalle ihre Mitglieder bzw. Schüler davon in Kenntnis zu setzen, dass die Gemeinde keine Haftung für Personen- und Sachschäden oder das Abhandenkommen eingebrachter Gegenstände übernimmt.

2. Für selbstverschuldeten Beschädigungen oder mutwillig verursachte Schäden in Turnhalle, Nebenräumen und an den Geräten – ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind – hat der Verein bzw. die Interessengemeinschaft aufzukommen. Der Rechnungsbetrag ist vom Verursacher zu ersetzen.
3. Für den Verlust des zur Verfügung gestellten Transponders haftet der Nutzer. Näheres ist gesondert in der Transponderüberlassungsvereinbarung geregelt. Diese Turnhallenordnung ist Bestandteil der Überlassungsvereinbarung. Der Verlust oder die Beschädigung des Transponders ist unverzüglich dem Schulhausmeister und bei dessen Abwesenheit dem Bürgerbüro der Gemeinde Burgoberbach zu melden.

§9 Rechtsverbindlichkeit

1. Verstöße gegen die Turnhallenordnung ziehen einen befristeten oder im Wiederholungsfall auch einen völligen Entzug der Benutzungserlaubnis nach sich. Hierüber entscheidet der Bürgermeister der Gemeinde Burgoberbach einzelfallbezogen.
2. Die Turnhallenordnung tritt mit Beschluss des Gemeinderates vom 01.06.2017 in Kraft.

§10 Sondernutzung

Auf besonderen Antrag und mit Genehmigung der Gemeinde ist eine von §1 Abs. 2 abweichende Nutzung zulässig.

Der Schulhausmeister bzw. die Lehrer sind dafür verantwortlich, die jeweiligen Nutzer der Turnhalle über die Hallenordnung in Kenntnis zu setzen.

Gemeinde Burgoberbach

gez. Rammler

1. Bürgermeister